

II-5862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 58
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

GZ 114.140/34-I/D/14/a/92

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

09. MAI 1992

Parlament
 1017 Wien

2617/AB

1992-05-11

zu 2609 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Mag. Haupt haben am 11. März 1992 unter der Nr. 2609/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zahnbehandler gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist in Österreich die Einführung des Berufsstandes "Zahnbeandler" vorgesehen?
2. Wenn ja: welche Ausbildung ist dafür erforderlich?
3. Welche Interessenvertretung wird für diesen Beruf zuständig sein?
4. Ab wann ist mit der Einführung dieses Berufsstandes zu rechnen?
5. Welche berufsständischen Änderungen sind für den Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Zuge der EG-Anpassung zu erwarten?
6. Welche Ausbildungsänderungen sind für den Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Zuge einer EG-Anpassung zu erwarten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu den Fragen 1 bis 4:

ZahnärztInnen (Dentists) sind im EG-Bereich eine neben den ÄrztInnen (Doctors) selbständige bestehende Berufsgruppe, deren unabhängig von der Ärzteausbildung vorgesehene eigenständige zahnärztlichen Ausbildung mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis an einer Universität umfaßt.

Im Hinblick auf den EWR bzw. die Integrationsbestrebung Österreichs in die EG wird es notwendig sein, in Österreich eine EG-konforme Regelung zu treffen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die maßgeblichen EG-Richtlinien enthalten die Verpflichtung, den Beruf des Zahnarztes zuzulassen und an den Universitäten ein eigenes Zahnarztstudium (Dr. med.dent.) einzurichten.

Die Inhalte der mindestens fünfjährigen theoretischen und praktischen Zahnarztausbildung sind hinsichtlich ihrer Grundzüge in der Richtlinie vom 25.Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (78/687/EG) vorgegeben.

Neben der Einführung eines den Kriterien der EG-Richtlinie 78/687/EG entsprechenden eigenen Zahnarztstudiums wird auch die Schaffung neuer Strukturen erforderlich sein.

Während die Einrichtung eines eigenen Zahnarztstudiums in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt, obliegt es dem Gesundheitsressort, entsprechende berufs- und standesrechtliche Regelungen für den Zahnarztberuf zu treffen.

-3-

Nach den EG-Richtlinien bleibt die Gestaltung der berufsständischen Vertretung den Mitgliedsstaaten überlassen, wobei jedenfalls aber zu berücksichtigen ist, daß es sich bei den ZahnärztInnen um eine eigenständige Berufsgruppe handelt.

Die Schaffung einer eigenen Zahnärztekammer steht derzeit in Diskussion.

hierzu weilen